

Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III

- was ändert sich im Bereich (selbstständiges) Wohnen



A. Entstehung des Gesetzes/ Gesetzgebungsverfahren

B. Struktur des Gesetzes

C. Die Reformstufen – wann tritt was in Kraft?

D. Änderungen im Bereich des (selbstständigen) Wohnens

E. Fragen und Diskussion

A. Entstehung des Gesetzes/Gesetzgebungsverfahren

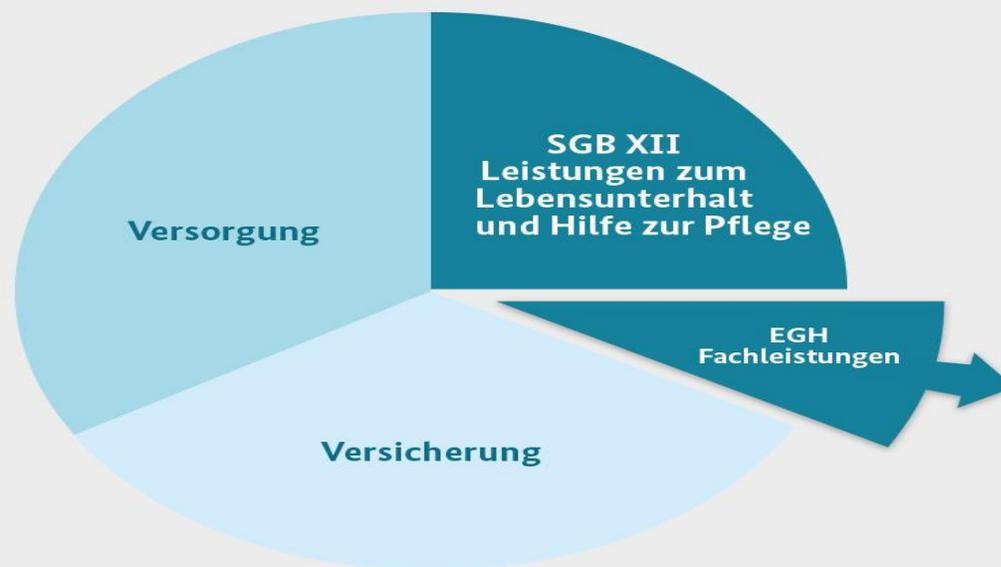
- seit 2004 Reform der Eingliederungshilfe Thema in der ASMK
- 27.11.2013: Koalitionsvertrag der Bundesregierung:
 - Schaffung eines modernen Teilhabegesetzes nach den Vorgaben der UN-BRK
 - Keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe
 - Finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe
 - 5 Milliarden € zugesagt
- 2014/2015: Breiter Beteiligungsprozess in einer AG des BMAS: Länder, Kommunen, Verbände
- 18.12.2015: (interner) Arbeitsentwurf aus dem BMAS macht die Runde
- 28.06.2016: Entwurf des Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III
- 29.12.2016: Verkündung im Bundesgesetzblatt
- 30.12.2016: Inkrafttreten erster Teile des Gesetzes
- 01.01.2017: Inkrafttreten weiterer Teile des Bundesteilhabegesetzes und PSG III

B. Gesetzssystematik

- das BTHG ist ein sog. **Artikelgesetz** (insges. 26 Artikel)
- Artikel ändern Regelungen in den **verschiedenen Sozialgesetzbücher**
- Änderungen betreffen zudem einschlägige Nebengesetze bzw. Verordnungen
- geändert werden u.a. Regelungen im Bundesversorgungsgesetz, im Umsatzsteuergesetz, der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, der Frühförderungsverordnung, der Eingliederungshilfe-Verordnung
- **Schwerpunkt des BTHG ist die Reform des SGB IX**
- insbesondere die Implementierung der **Eingliederungshilfeleistungen** aus dem SGB XII als „**Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung**“ in das SGB IX
- der Gesetzgeber spricht davon, dass das SGB IX „**zu einem Leistungsgesetz aufgewertet wird**“

B. Gesetzssystematik

Mehr Teilhabe durch Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

B. Gesetzssystematik

Überblick über die künftige Struktur des SGB IX:

Teil 1: Regelung für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen

Teil 1 enthält das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht.

Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung

Teil 2 beinhaltet die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe (die sog. Fachleistungen)

Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

im Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist.

B. Gesetzssystematik

- Systemumstellung: Trennung der Leistungen (**01.01.2020**)
- die Leistungen der Eingliederungshilfe (sog. Fachleistungen) werden aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt und sind künftig im SGB IX, Teil 2 zu finden

Fachleistungen (SGB IX; Teil 2)



Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht), u.a. Leistungen zur

- Medizinischen Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Sozialen Teilhabe

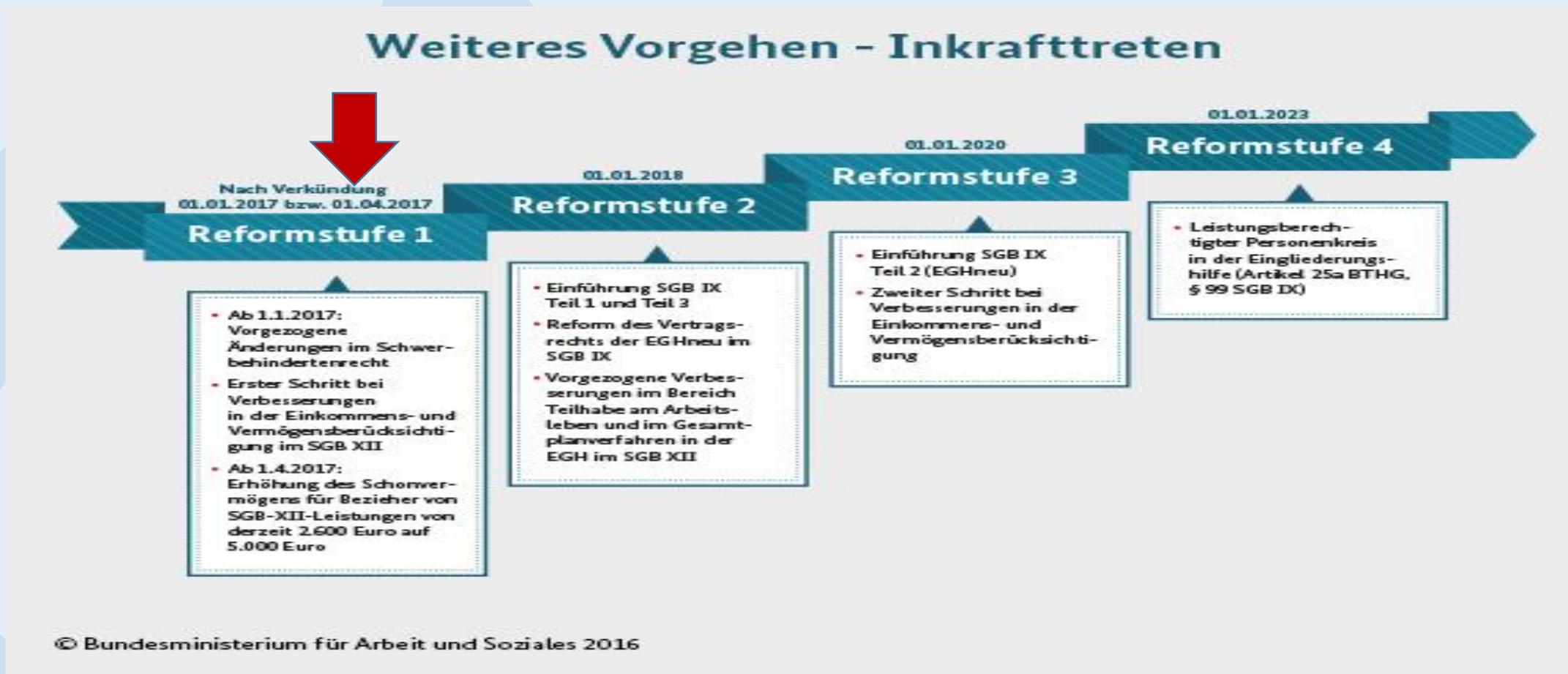
Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- notwendiger Lebensunterhalt (Regelbedarfe und Regelsätze)
- Mehrbedarfe
- Einmalige Bedarfe
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

C. Überblick über die Änderungen: Wann tritt was in Kraft?



D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

- I. Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
- II. Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe
- III. Pauschale Abgeltung von pflegebedingten Aufwendungen auch in gemeinschaftlichen Wohnformen?
- IV. Wunsch- und Wahlrecht
- V. Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1
- VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

I. Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

- der ursprünglich vorgesehene **Vorrang der Pflegeversicherung** im häuslichen Bereich wurde **verhindert**
- der **Gleichrang zwischen Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe** bleibt erhalten: die Regelungen zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege sind bis zum 01.07.2019 zu evaluieren
- Menschen mit Behinderung und einem Pflegebedarf können weiterhin die **Leistungen der Eingliederungshilfe** und der **Pflegeversicherung nebeneinander** in Anspruch nehmen, § 13 Abs. 3 SGB XI: der Zweck der Leistung ist entscheidend
- Gleichzeitig treten ab 2017 **verschärfte Koordinierungsregeln** beim Zusammentreffen von Leistungen der **Pflegeversicherung** und der **Eingliederungshilfe** in Kraft, § 13 Abs. 4 SGB XI.

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

II. Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe (ab 2020)

- die notwendige Unterstützung wird zukünftig **nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.**
- es wird **nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert**
- die Eingliederungshilfe konzentriert sich allein auf die **Fachleistung (Teilhabeleistung)**
- die **existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform** wie bei Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

III. Pauschale Abgeltung von pflegebedingten Aufwendungen auch in gemeinschaftlichen Wohnformen?

- die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (266 EUR/Monat) im bisherigen stationären Bereich wurde beibehalten
- es erfolgt eine **Ausweitung der pauschalen Abgeltung auf gemeinschaftlichen Wohnformen für behinderte Menschen**
- Voraussetzung ist, dass auf diese Wohnform das **WBVG anwendbar** ist und dass der **Umfang der Gesamtversorgung in der Wohnform weitgehend dem einer vollstationären stationären Einrichtung entspricht** (§ 71 Abs. 4 Nr. 3).
- der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ist verpflichtet gemeinsam mit dem Verband der privaten KV, der BAGÜS und den kommunalen Spitzenverbänden **bis zum 01.07.2019 eine Richtlinien zur näheren Abgrenzung** der in § 71 Abs. 4 Nr. 3 genannten Merkmale und Kriterien zu erlassen
- die Ausweitung wird sich erst nach der Systemumstellung im **Jahr 2020** auswirken

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

IV. Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts

- das Wunsch- und Wahlrecht im besonders sensiblen **Bereich des Wohnens** ist gestärkt worden
- bei der Zumutbarkeitsprüfung sind die **persönlichen, familiären und örtlichen Umstände** einschließlich der **gewünschten Wohnform** ausdrücklich zu berücksichtigen
- kommt nach dem Ergebnis der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung **ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen** (z.B. in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft) in Betracht, **ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben**, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht
- mit dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen gehen auch **Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen** und der **persönlichen Lebensplanung** einher: Auch diese dürfen nicht **gemeinsam erbracht werden**, wenn der Leistungsberechtigte dies nicht wünscht

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

IV. Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts



D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

V. Höhere Regelbedarfe bei Menschen mit Behinderung, die zu Hause bzw. in einer Wohngemeinschaft leben

- erwachsene Menschen mit Behinderung die zusammen mit ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben und Leistungen der Grundsicherung bekommen, **werden der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet** und bekommen folglich höhere Leistungen
- bisher wurden die Leistungsberechtigten der RBS 3 zugeordnet und erhielten entsprechend weniger Leistungen
- Anm.: Das BSG hatte bereits im Jahr 2015 festgestellt, dass Menschen mit Behinderung, die zu Hause bzw. in einer WG leben, Anspruch auf die Leistungen der RBS 1 hatten, seither erhielten diese Personen zwar die höheren Leistungen der RBS 1, wurden formal aber weiterhin der RBS 3 zugeordnet

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

1. Einkommen 2017

1.1. bei Bezug von Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege

Einführung eines zusätzlichen Einkommensfreibetrag bei Einkommen aus selbständiger/nicht-selbständiger Tätigkeit:

- 40 % des Einkommens
- jedoch nicht mehr als 65 % der RBS 1, d.h. max. 265,85 €
- d.h., bei der Einkommensanrechnung kann neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen zusätzlich ein Freibetrag iHv. max. 265,85 € in Abzug gebracht werden

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

1. Einkommen 2017

1.2. bei Bezug von Grundsicherung

- der Gesetzgeber hat die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, nicht verbessert.
- eine Ausnahme gilt für Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherung erhalten: statt bisher 25 Prozent werden seit 01.01.2017 50 % des übersteigenden Werkstattlohns geschont
- zusätzlich wurde das Arbeitsförderungsgeld von 26 € auf 52 € verdoppelt

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

2. Vermögen 2017

2.1. bei Bezug von Eingliederungshilfe

- der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag iHv. 25.000 EUR für die Lebensführung und Alterssicherung eingeführt
- der zusätzliche Vermögensfreibetrag gilt zusätzlich zu dem Schonvermögen in der Sozialhilfe (seit 01.04.2017: 5.000 EUR)
- seit April 2017 gilt demnach eine Vermögensfreigrenze von insgesamt 30.000 EUR (27.600 EUR bis 31.03.2017)
- Anm.: woher das Vermögen stammt spielt dabei keine Rolle. Es kann also auch geerbt oder in Form einer Schenkung übertragen worden sein.

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

2. Vermögen 2017

2.2. bei Bezug von Hilfe zur Pflege

- der zusätzlichen Vermögensfreibetrag iHv. 25.000 EUR gilt auch hier
- seit April 2017 gilt demnach eine Vermögensfreigrenze von insgesamt 30.000 EUR (27.600 EUR bis 31.03.2017)
- Aber: Das zusätzliche Vermögen muss ganz oder überwiegend aus dem eigenen Arbeitseinkommen während des Bezugs der Hilfe zur Pflege stammen; eine Vermögensbildung aus der eigenen Rente/Erbschaft/Schenkung über den Schonbetrag iHv. 5.000 EUR hinaus ist nicht erlaubt

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

2. Vermögen 2017

2.3. bei Bezug von Grundsicherung

- es gilt weiterhin allein der Vermögensschonbetrag der Sozialhilfe
- der Schonbetrag wurde zum 01.04.2017 von 2.600 EUR auf 5.000 EUR angehoben

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

3. Partnereinkommen und -vermögen 2017

- das Einkommen und Vermögen des (nichtbehinderten) Partners wird noch bis Ende 2019 berücksichtigt
- erst ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Anrechnung mehr
- man spricht auch von der **Aufhebung des faktischen Eheverbots**

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

1. Einkommen 2020

1.1. bei Bezug von Eingliederungshilfe

- es erfolgt ein grundlegender **Systemwechsel** bei der Berechnung des Einkommensfreibetrages
- bei **Erwerbseinkommen** gilt ein **Freibetrag iHv. 85 % der jährlichen Bezugsgröße** in der Rentenversicherung (35.700 € im Jahr 2017)
- bei **Renteneinkünften** liegt der Freibetrag bei **60 % der jährlichen Bezugsgröße**
- übersteigt das Einkommen die Freibeträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX, ist ein **monatlicher Beitrag iHv. 2 %** des den Betrag übersteigenden Beitrages als monatlicher Betrag aufzubringen, § 136 Abs. 2 SGB IX
- maßgeblich für die Ermittlung ist des Beitrages ist die **Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach dem Einkommenssteuergesetz** sowie bei Renteneinkünften die **Bruttorente des Vorvorjahres**

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

1. Einkommen 2020

1.2. bei Bezug von Hilfe zur Pflege

- bei Menschen mit Behinderung, die nur Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben, gelten die Regelungen zur Einkommensanrechnung aus dem Jahr 2017 weiter

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

1. Einkommen 2020

1.3. bei Bezug von Grundsicherung

- der Gesetzgeber hat die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, nicht verbessert.
- eine Ausnahme gilt für Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherung erhalten: statt bisher 25 Prozent werden seit 01.01.2017 50 % des übersteigenden Werkstattlohns geschont
- zusätzlich wurde das Arbeitsförderungsgeld von 26 € auf 52 € verdoppelt

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

2. Vermögen 2020

2.1. bei Bezug von Eingliederungshilfe

- die Vermögensfreigrenze wird zum 01.01.2020 auf rund 50.000 EUR erhöht
- genau genommen wird die Vermögensfreigrenze auf **150 % der jährlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung** erhöht (§ 18 Abs. 1 SGB IV). Maßgeblich ist der **Wert in den alten Bundesländern**.
- der Wert liegt aktuell bei 35.700 EUR. 150 % hiervon wären aktuell: 53.550,00 EUR.

D. Ausgewählte Änderungen im Bereich selbstständiges Wohnen

VI. Anrechnung Einkommen und Vermögen

2. Vermögen 2020

2.2. bei Bezug von Grundsicherung

- es gilt weiterhin nur der **Vermögensschonbetrag** in der Sozialhilfe (5.000 EUR seit 01.04.2017)
- die Vermögensgrenze gilt für **alle Menschen mit Behinderung, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können** und auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind

E. Fragen und Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Der Inhalt dieses Vortrags wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.